



II— 20-15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7006/3-Pr/77

924 IAB

1977-03-10

zu 995/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1010 W i e n

zu Zahl 995/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, betreffend die Vorgänge in der Staatsanwaltschaft Wien (995/J), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Bericht des Oberstaatsanwaltes in Wien als Disziplinaranwalt vom 17.1.1977, dem eine Ausfertigung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien als Disziplinargericht für Richter vom 23.12.1976, beigeschlossen war, ist am 18.1.1977 in der Verwaltungs- und Personal-sektion des Bundesministeriums für Justiz eingelangt.

Der Bericht ist am 25.1.1977 dem Präsidium des Bundesministeriums für Justiz zu der dann durch mich erfolgten Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Zu 2: Auf Grund des Berichtes des Oberstaatsanwaltes als Disziplinaranwalt vom 17.1.1977, der diesen Bericht behandelnden Referatsausführungen der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz und der vom Leiter der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz genehmigten Erledigung bestand weder zum damaligen Zeitpunkt noch besteht jetzt ein Grund, weitere in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Maßnahmen zu veranlassen.

Zu 3 und 4: Der Oberstaatsanwalt in Wien als Disziplinaranwalt hatte bereits mit Genehmigung des BMJ am 5.7.1976 gegenüber dem Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter die Erklärung abgegeben, daß zur Einleitung einer Disziplinaruntersuchung bzw zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Oberlandesgerichtsrat Dr.Eckbrecht kein Grund gefunden werde. Daher entspricht der Beschluß des Disziplinargerichtes im Ergebnis dem vom Bundesministerium für Justiz genehmigten Antrag des Disziplinaranwalts. In der gleichen Erklärung wurde vom Disziplinaranwalt überdies darauf hingewiesen, daß "bei objektiver Prüfung des Sachverhaltes von rechtswidrigen, dem pflichtgemäßen Ermessen widersprechenden Weisungen des Behördenleiters Dr.Müller nicht gesprochen werden kann". Demnach haben auch nach Vorliegen des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien als Disziplinargericht für Richter weder der Oberstaatsanwalt in Wien noch die damit befaßten Stellen des Bundesministeriums für Justiz einen Anlaß für eine dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme gefunden. Ich bin der übereinstimmenden Auffassung aller befaßten Justizorgane beigetreten.

9. März 1977

Der Bundesminister:

